

FAQ: Umstellungsbedingter, einmaliger Meldedatenabgleich

2013 und 2014 wird der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf gesetzlicher Grundlage umstellungsbedingt und einmalig seine Bestandsdaten mit den Daten der Einwohnermeldeämter zu allen volljährigen Bürgerinnen und Bürgern abgleichen.

1. Warum findet der umstellungsbedingte, einmalige Meldedatenabgleich statt?

Der einmalige Meldedatenabgleich stellt sicher, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen. Ziel ist es, zu klären, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag entrichtet wird und auf diese Weise Beitragsgerechtigkeit zu schaffen.

2. Welche Daten werden übermittelt?

Dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio werden Angaben zu Name, Adresse, Doktorgrad, Familienstand und Geburtsdatum von den Einwohnermeldeämtern übermittelt. Somit werden im umstellungsbedingten, einmaligen Meldedatenabgleich die Daten an den Beitragsservice gesendet, die grundsätzlich auch bisher im regelmäßigen Abgleich übermittelt werden. Dieser findet weiterhin anlassbezogen bzw. monatlich nach Umzug volljähriger Personen (bzw. bei Sterbefällen) statt.

3. Wie viele Daten werden wann übermittelt?

Die notwendigen Daten werden von den Einwohnermeldeämtern am 03. März 2013 ermittelt. Dabei handelt es sich um rund 70 Millionen Datensätze. Die

**Begleitkommunikation zum neuen
Rundfunkbeitrag für ARD, ZDF,
Deutschlandradio**

c/o Südwestrundfunk
Am Fort Gonsenheim 139
55122 Mainz

presse@rundfunkbeitrag.de
www.rundfunkbeitrag.de

Daten mit Stand 03. März 2013 können jedoch aufgrund der Datenmenge nicht auf einmal übertragen werden. Sie werden daher in insgesamt vier Tranchen aufgeteilt und in den Jahren 2013 und 2014 jeweils im März und im September an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio übermittelt. Die Daten werden von den Einwohnermeldeämtern jeweils befristet für maximal zwölf Monate zur Verfügung gestellt. Die Verarbeitung der übermittelten Daten unterliegt einer strengen datenschutzrechtlichen Zweckbindung. Der Beitragsservice gibt keine Angaben an Dritte weiter.

4. Wofür werden die übermittelten Daten verwendet?

Die an den Beitragsservice übermittelten Daten werden mit den bereits vorhandenen Angaben der angemeldeten Beitragszahler abgeglichen. Ziel ist es, zu klären, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag entrichtet wird und auf diese Weise Beitragsgerechtigkeit zu schaffen. Der Abgleich reduziert zudem den Ermittlungsaufwand und beschleunigt die Umstellung auf den Rundfunkbeitrag. Mit dem neuen Rundfunkbeitrag entfallen außerdem die Kontrollen an der Wohnungstür.

5. Wann werden die Daten gelöscht?

Im Zuge des Meldedatenabgleichs werden alle Informationen schnellstmöglich verarbeitet und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen wieder gelöscht. Gesetzlich geregelt ist, dass die Daten spätestens nach zwölf Monaten zu löschen sind. Einige Daten können auch bereits nach sechs Wochen wieder gelöscht werden, so beispielsweise im Fall einer Person, die bereits beim Beitragsservice angemeldet ist. Durch die festgelegten Löschzeiten und durch die Aufteilung der Datenlieferungen in vier Tranchen ist sichergestellt, dass zu keinem Zeitpunkt die Daten aller Bürgerinnen und Bürger beim Beitragsservice vorliegen.

6. Welche Personen werden angeschrieben?

Lässt sich eine volljährige Person durch den Abgleich keiner bereits beim Beitragsservice angemeldeten Wohnung zuordnen, wird per Brief erfragt, ob eine Anmeldung notwendig ist. Wenn die Person mitteilt, dass bereits für die von ihr bewohnte Wohnung bezahlt wird, werden alle Angaben dieser Person unverzüglich gelöscht. Der Beitragsservice benötigt hierfür lediglich die

Beitragsnummer der Person, die den Rundfunkbeitrag für die gemeinsame Wohnung zahlt.

7. Wann werden die Briefe verschickt?

Die ersten Briefe werden versendet, nachdem die Daten der ersten Tranche mit den Bestandsdaten des Beitragsservice abgeglichen wurden. Die Aussendung erfolgt kontinuierlich – bis die übermittelten Daten mit der vierten Tranche abgeglichen wurden. Es werden diejenigen Personen angeschrieben, die keiner bereits angemeldeten Wohnung zugeordnet werden können, um die Beitragspflicht zu klären.

8. Wer wird nicht angeschrieben?

Alle Personen, bei denen eine Übereinstimmung zwischen den Datensätzen von Einwohnermeldeämtern und Beitragsservice besteht, werden nicht angeschrieben. Ebenso wenig erhalten diejenigen Post, für die eine Zuordnung zu einer Wohnung, für die bereits Rundfunkbeitrag gezahlt wird, möglich ist. Gegebenenfalls werden die Adressangaben dieser Personen aktualisiert. Die von den Einwohnermeldeämtern übermittelten Angaben dieser Personen werden nach dem Abgleich unverzüglich gelöscht.

9. Kann man der Übermittlung der Daten widersprechen?

Der umstellungsbedingte, einmalige Meldedatenabgleich wird auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt. Das bedeutet, dass die Meldebehörden verpflichtet sind, die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 14 Abs. 9) definierten Daten aller volljährigen Bürgerinnen und Bürger zu übermitteln. Ein Widerspruch ist daher nicht möglich.

10. Warum müssen Bürgerinnen und Bürger nicht vor dem Meldedatenabgleich informiert bzw. um Erlaubnis gefragt werden?

Der umstellungsbedingte, einmalige Meldedatenabgleich ist gesetzlich legitimiert. Die Modalitäten sind im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 14 Abs. 9) verankert, dem sowohl die Ministerpräsidenten als auch alle 16 Landesparlamente zugestimmt haben. Daher ist eine Erlaubnis jedes Einzelnen nicht notwendig. Zudem werden im Rahmen des einmaligen

Melddatenabgleichs die grundsätzlich gleichen Daten wie auch bisher bei der regelmäßigen Übermittlung der Meldeämter an den Beitragsservice übergeben. Der Gesetzgeber hat den umstellungsbedingten, einmaligen Melddatenabgleich vorgesehen, um Beitragsgerechtigkeit zu schaffen. ARD, ZDF und Deutschlandradio informieren über den Melddatenabgleich auf www.rundfunkbeitrag.de.

11. Wo kann ich Auskunft über meine beim Beitragsservice gespeicherten Daten erhalten?

Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, über ihre beim Beitragsservice gespeicherten Daten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage muss schriftlich bei der Datenschutzbeauftragten des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio oder bei den Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios eingereicht werden. Die entsprechenden Kontaktadressen finden Sie unter <http://service.rundfunkbeitrag.de/service/datenschutzbeauftragte/>.